

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 01 – 14.06.2018

► [Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Mannheim, Fakultät für Elektrotechnik Pädagogische Hochschule Heidelberg, Fakultät für Natur- und Gesellschaftswissenschaften			
Ggf. Standort				
Studiengang 1	Elektro- und Informationstechnik für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen (Ingenieurpädagogik) – Zweitfach System- und Informationstechnik			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	B.Sc.			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input checked="" type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Bachelorstudiengang: 7 Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	Konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	jährlich zum Wintersemester			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	20			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	10			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Semester / Jahr	Bachelorstudiengang: 10			
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/> 2006, durch ZEvA Hannover			
Reakkreditierung Nr.	Zweite			
Verantwortliche Agentur	ACQUIN			
Akkreditierungsbericht vom	24.09.2019			

Hochschule	Hochschule Mannheim, Fakultät für Elektrotechnik Pädagogische Hochschule Heidelberg, Fakultät für Natur- und Gesellschaftswissenschaften
Ggf. Standort	

Studiengang 4	Elektro- und Informationstechnik für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen (Ingenieurpädagogik) – Zweitfach System- und Informationstechnik			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	(M.Sc.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input checked="" type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3 Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	Konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	jährlich zum Sommersemester			
Aufnahmekapazität pro Jahr (Max. Anzahl Studierende)	20			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Jahr	5			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Jahr	5			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/> 2006, durch ZEvA Hannover
Reakkreditierung Nr.	Zweite
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	24.09.2019

Ergebnisse auf einen Blick

1 Studiengang „Elektro- und Informationstechnik für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen (Ingenieurpädagogik) – Zweifach System- und Informationstechnik“ (B.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg war in der Gutachtergruppe vertreten und stimmt dem Gutachten und dem Prüfbericht zu.

2 Studiengang „Elektro- und Informationstechnik für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen (Ingenieurpädagogik) – Zweifach System- und Informationstechnik“ (M.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg war in der Gutachtergruppe vertreten und stimmt dem Gutachten und dem Prüfbericht zu.

Kurzprofile

1 Studienmodell der Studiengänge

Die Studiengänge wurden in Anbetracht des Lehrermangels und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Wissenschaftsrates (15.02.2003) von der Hochschule Mannheim und der Pädagogischen Hochschule Heidelberg mit nachdrücklicher Förderung durch das Kultus- und das Wissenschaftsministerium eingerichtet. Es handelt sich damit um Hochschularten übergreifende Studiengänge, die die besonderen Kompetenzen der beteiligten Institutionen zusammenführen.

Der Bachelorstudiengang ist polyvalent angelegt, indem die Absolventinnen und Absolventen einerseits für eine herkömmliche Ingenieur Tätigkeit in Industrie und Wirtschaft qualifiziert werden (und dies durch einen rein ingenieurwissenschaftlichen, fachlich einschlägigen Masterstudiengang auch ausbauen können), andererseits aber die Grundlagen für eine Tätigkeit im Bereich des beruflichen Bildungswesens bereits in der Bachelorphase gelegt werden und entsprechende Neigung und Eignung schon in einem frühen Stadium für die Studierenden ebenso wie für die Lehrenden erkennbar werden. Die pädagogisch-psychologischen und technikedidaktischen Grundlagen, die im Bachelorstudium vermittelt werden, stellen auch für später als Ingenieur/-innen tätige Absolventen eine wertvolle Zusatzqualifikation dar.

Der Masterstudiengang stattet die Absolventinnen und Absolventen in dem konsekutiven Modell der beiden Hochschulen mit den für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst für den höheren Schuldienst an beruflichen Schulen erforderlichen Qualifikationen aus.

Das Studienkonzept steht auf drei Säulen: der Säule der Fachwissenschaften, der auf die Berufswissenschaft des Lehrers bezogene Säule, die sich aus relevanten Wissensbeständen aus der Pädagogik, Berufspädagogik, Psychologie sowie der Fachdidaktik zusammensetzt und der Säule des Praxisbezugs. Neben technischen Inhalten zur (Elektrischen) Energie- und Automatisierungstechnik sowie zur System- und Informationstechnik (erste Säule) werden im Bachelorstudium bereits Pädagogik, Psychologie und Fachdidaktik gelehrt (zweite Säule). Die dritte Säule besteht aus einem Industriepraktikum (18 Wochen) und einem Schulpraktikum (zwei Wochen im Bachelor-, die restlichen acht Wochen im Masterstudium).

Der Begriff des Zweitfaches bezieht sich auf das schulische Fachprofil. Die Studiengänge bieten eine Lehramtsausbildung in der beruflichen Fachrichtung „Elektrotechnik“.

Die Studiengänge „Elektro- und Informationstechnik für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen (Ingenieurpädagogik) – Zweitfach System- und Informationstechnik“ (B.Sc./M.Sc.) entsprechen dem Fachprofil „Elektrotechnik“. Die Fachkombination „Elektro- und Informationstechnik“ mit dem hochaffinen Zweitfach „System- und Informationstechnik“ bietet damit ein Studium in nur einem schulischen Fachprofil.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

1 Studiengang „Elektro- und Informationstechnik für das Höhere Lehramt an Beruflichen Schulen (Ingenieurpädagogik) – Zweifach System- und Informationstechnik“ (B.Sc.)

Der Studiengang „Elektro- und Informationstechnik für das Höhere Lehramt an Beruflichen Schulen (Ingenieurpädagogik) – Zweifach System- und Informationstechnik“ (B.Sc./M.Sc.) ist nach Ansicht der Gutachter gut geeignet, sowohl die Grundlage für ein aufbauendes Masterstudium für das Lehramt an beruflichen Schulen als auch eine ingenieurwissenschaftliche Ausbildung zu leisten. Er weist in der Kombination der pädagogischen Inhalte und der Inhalte aus der Elektro- und Informationstechnik ein Profil auf, dessen Attraktivität - auch für den Arbeitsmarkt für Ingenieure - auf der Hand liegt. Die Hochschulen sollten sich nichtsdestotrotz weiter darum bemühen, die Anzahl der Studierenden zu steigern.

2 Studiengang „Elektro- und Informationstechnik für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen (Ingenieurpädagogik) – Zweifach System- und Informationstechnik“ (M.Sc.)

Der Studiengang „Elektro- und Informationstechnik für das Höhere Lehramt an Beruflichen Schulen (Ingenieurpädagogik)“ (M.Sc.) ist nach Ansicht der Gutachter gut geeignet, eine fundierte Ausbildung des Lehrerberufs an beruflichen Schulen zu leisten. Die Ziele des Studiengangs sind in sich schlüssig, die Inhalte sind im Hinblick auf die Ziele des Studiengangs gut ausgearbeitet. Die Arbeitsbelastung der Studierenden ist angemessen und die Studienorganisation ist positiv zu bewerten.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick 3

- 1 Studiengang „Elektro- und Informationstechnik für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen (Ingenieurpädagogik) – Zweitfach System- und Informationstechnik“ (B.Sc.) 3
- 2 Studiengang „Elektro- und Informationstechnik für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen (Ingenieurpädagogik) – Zweitfach System- und Informationstechnik“ (M.Sc.) 4

Kurzprofile..... 5

- 1 Studienmodell der Studiengänge 5

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums..... 6

- 1 Studiengang „Elektro- und Informationstechnik für das Höhere Lehramt an Beruflichen Schulen (Ingenieurpädagogik) – Zweitfach System- und Informationstechnik“ (B.Sc.) 6
- 2 Studiengang „Elektro- und Informationstechnik für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen (Ingenieurpädagogik) – Zweitfach System- und Informationstechnik“ (M.Sc.) 6

Inhalt..... 7

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien..... 9

- 1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) 9
- 2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) 9
- 3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)..... 10
- 4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) 11
- 5 Modularisierung (§ 7 MRVO) 11
- 6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)..... 12
- 7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)..... 12
- 8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)..... 12

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien..... 13

- 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung 13
- 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien 14
 - 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) 14
 - 2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) 17
 - 2.2.1 Curriculum 17
 - 2.2.2 Mobilität..... 20
 - 2.2.3 Personelle Ausstattung..... 21
 - 2.2.4 Ressourcenausstattung..... 23
 - 2.2.5 Prüfungssystem..... 24
 - 2.2.6 Studierbarkeit 25
 - 2.2.7 Besonderer Profilanspruch..... 28
 - 2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) 28
 - 2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen 28
 - 2.3.2 Lehramt..... 30
 - 2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO) 30
 - 2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) 32
 - 2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) 35
 - 2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)..... 35

2.8	Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	35
2.9	Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	35
III	Begutachtungsverfahren	36
1	Allgemeine Hinweise.....	36
2	Rechtliche Grundlagen.....	36
3	Gutachtergruppe	36
IV	Datenblatt	38
1	Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung	38
1.1	Studiengang „Elektro- und Informationstechnik für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen (Ingenieurpädagogik) – Zweitfach System- und Informationstechnik“ (B.Sc.).....	38
	Studiengang „Elektro- und Informationstechnik für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen (Ingenieurpädagogik) – Zweitfach System- und Informationstechnik“ (M.Sc.)	38
2	Daten zur Akkreditierung	39
2.1	Studiengang „Elektro- und Informationstechnik für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen (Ingenieurpädagogik) – Zweitfach System- und Informationstechnik“ (B.Sc.).....	39
2.2	Studiengang „Elektro- und Informationstechnik für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen (Ingenieurpädagogik) – Zweitfach System- und Informationstechnik“ (M.Sc.).....	39
	Glossar	40
	Anhang	41

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang mit einem Workload von 210 ECTS-Punkten und umfasst sieben Semester. Der Masterstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang mit einem Workload von 90 ECTS-Punkten und umfasst drei Semester. Mit dem konsekutiven Masterabschluss werden unter Einbeziehung des einschlägigen grundständigen (Bachelor-) Studiengangs 300 ECTS-Punkte erworben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Für den konsekutiven Bachelor- und Master-Studiengang formulieren die Hochschule Mannheim und die Pädagogische Hochschule Heidelberg unterschiedliche Zielsetzungen, die durch die differierenden Hochschulkulturen und Aufgabenstellungen nachvollziehbar sind. Die Hochschule Mannheim, mit den fachspezifischen Inhalten der Elektro- und Informationstechnik, definiert klar eine anwenderorientierte, berufsbezogene, ingenieurorientierte Bachelorausbildung. Der Bachelorstudiengang ist dabei insofern polyvalent ausgelegt, als eine ingenieurwissenschaftliche Ausbildung der Elektrotechnik geleistet werden soll, die Absolventen für Ingenieur Tätigkeiten qualifiziert sowie zur Aufnahme eines einschlägigen ingenieurwissenschaftlichen Masterstudiums berechtigt, und zugleich die Grundlagen für eine Tätigkeit im Bereich des beruflichen Bildungswesens vermittelt werden sollen. § 26 der Studien- und Prüfungsordnung definiert die Zielsetzung der Abschlussarbeit allgemein folgendermaßen: „Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem gewählten Fachgebiet selbstständig bearbeitet werden kann.“

Der Masterstudiengang setzt sich zum Ziel, auf der Basis eines vorangegangenen ingenieurpädagogischen Bachelorstudiums die zur Entwicklung einer professionellen Lehrerpersönlichkeit notwendigen Kompe-

tenzen zu vermitteln und die Transformation des Selbstverständnisses des Ingenieurs in das Selbstverständnis des Lehrers an beruflichen Schulen zu leisten. Als Ziel der Berufsqualifikation steht damit der Lehrerberuf an einer beruflichen Schule im Vordergrund. In fachspezifischer Hinsicht sollen in dem Studiengang neben dem fachlichen Wissen fachdidaktische und pädagogische Kompetenzen und die Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Berufspraxis erworben werden. § 15 StuPO: „Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, welche die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Fragestellung aus dem gewählten Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangs Voraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang sind in § 2 der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt und entsprechen den Landesvorgaben: „Zum Studium an der Hochschule Mannheim kann zugelassen werden, wer ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine sonstige Hochschulzugangsberechtigung nach § 58 Abs. 2 LHG besitzt.“

Die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang sind in § 2 der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt und sehen einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss vor: „Zur Aufnahme des Studiums kann nur zugelassen werden, wer (1) ein Studium der in §1 Abs. (1) genannten Fächer [Elektrotechnik und Informationstechnik für das Höhere Lehramt an Beruflichen Schulen (Ingenieur-Pädagogik)] oder ein gleichwertiges Studium mit einer Regelstudienzeit von nicht weniger als sechs Semestern abgeschlossen hat, (2) nachweist, dass er die in dem Masterstudiengang eingesetzten Unterrichtssprachen hinreichend beherrscht, (3) die weiteren Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, die in der für den Studiengang geltenden Auswahlsetzung gesondert festgelegt sind. Sind die Anforderungen des §28 Abs. (2) zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht erfüllt, so sind diese bei der Zulassung zur Auflage zu machen.“ Die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang entsprechen den Landesvorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Studiengangs wird der Bachelor- bzw. Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnungen lauten B.Sc. bzw. M.Sc.. Dies ist in § 30 der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge und in § 4 der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge hinterlegt. Der Bachelor- ebenso wie der Masterstudiengang sind polyvalent ausgestaltet und weisen auch ein ingenieurwissenschaftliches Profil auf. Die Abschlussbezeichnungen der Studiengänge sind vom Land Baden-Württemberg vorgegeben (siehe Anlage I2) und entsprechen damit den Vorgaben des Landes. Die Diploma Supplements liegen in der aktuellen Fassung vor und erteilen über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang umfasst inklusive dem Abschlussmodul 36 Module. Mit Ausnahme des Abschlussmoduls, das 15 ECTS-Punkte (davon 12 ECTS-Punkte für die Bachelorarbeit) umfasst, und dem Industriepraktikum, das 20 ECTS-Punkte umfasst, sowie dem Studienprojekt umfassen die Module mindestens fünf ECTS-Punkte. Lediglich die Module „Kolloquium zum Industriepraktikum“, „Seminar Schlüsselkompetenzen“, „Schulpraktikum“ und „Unterrichtsdokumentation und Reflexion“ haben einen Workload von weniger als fünf ECTS-Punkten.

Der Masterstudiengang besteht inklusive dem Abschlussmodul aus 15 Modulen. Das Abschlussmodul umfasst 25 ECTS-Punkte, die übrigen Module weisen bis auf wenige Ausnahmen zwischen fünf und sieben ECTS-Punkte auf. Die Module „Gestaltung komplexer Lehr-Lernprozesse“, „Pädagogisch-psychologische Diagnostik und Intervention bei Lernauffälligkeiten“, „Pädagogik“ und „Berufliche Bildung“ haben einen Workload von weniger als fünf ECTS-Punkte. Die meisten Module dauern ein Semester. Folgende Module dauern zwei Semester: „Berufspädagogik“ sowie „Schul- und Unterrichtspraxis“.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte. Die relative Abschlussnote ist in § 23 X der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge festgelegt und wird im Abschlusszeugnis ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Module der Studiengänge sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 3 Absatz 5 in dem allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Mannheim für die Bachelorstudiengänge und in § 6 der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge mit 30 Zeitstunden angegeben. Aus den im Nachgang der Begehung überarbeiteten Modulbeschreibungen geht aber eindeutig hervor, dass pro ECTS-Punkt 30 Stunden Arbeitsbelastung der Studierenden zugrunde gelegt wird. Die Angabe der Zeitstunden pro ECTS-Punkt für die Bachelorstudiengänge der Hochschule Mannheim in dem allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Mannheim für die Bachelorstudiengänge wurde im Nachgang der Vor-Ort-Begehung beschlossen.

Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten vorgesehen. Zum Bachelorabschluss werden 210 ECTS-Punkte, zum Masterabschluss 300 ECTS-Punkte erreicht. Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 12 ECTS-Punkte, für die Masterarbeit 25 ECTS-Punkte. Der Bearbeitungsumfang entspricht jeweils den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für die Studiengänge erfüllt.

7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

nicht einschlägig

8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

nicht einschlägig

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung der Studiengängen „Elektro- und Informationstechnik für das Höhere Lehramt an Beruflichen Schulen (Ingenieurpädagogik)“ (B.Sc./M.Sc.) lag der Fokus der Begutachtung sowohl auf der inhaltlichen Ausgestaltung der Studiengänge als auch der der Erfüllung der lehramtsspezifischen Vorgaben des Ministeriums für Kultur, Jugend und Sport Baden-Württemberg und der KMK.



2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Bachelorstudiengang

Der Studiengang der Elektro- und Informationstechnik für das Höhere Lehramt an Beruflichen Schulen (Ingenieurpädagogik) sollen durch sein Studienkonzept dem sehr weit gefächerten Einsatzgebiet der Elektrotechnik Rechnung tragen. Schwerpunkte werden in der Energie- und Automatisierungstechnik (Antriebstechnik, Energieerzeugung, Steuerungstechnik) und in der System- u. Informationstechnik (Kommunikationstechnik, Signalverarbeitung) gesetzt. Die Absolventen sollen auf die beruflichen Anforderungen durch ein breites Spektrum fachlicher Kenntnisse und neuester Methoden vorbereitet werden, welches elektrotechnische Grundlagen, Softwareentwicklung, Analog- und Digitaltechnik, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik sowie Mikrocomputer umfasst und von Betriebswirtschaft und Projektmanagement ergänzt wird. Zudem sollen Erfahrungen in der industriellen Praxis, die im Rahmen des praktischen Studiensemesters und durch die in aller Regel in der Industrie oder im Rahmen industrieller Kooperationen durchgeführte Abschlussarbeit erlangt werden, einen hohen Praxisbezug des Studiums garantieren. Die Kombination fachlicher und überfachlicher Kompetenzen soll die Studierenden zur bürgerschaftlichen Teilhabe in der Gesellschaft, zur Beteiligung an Diskussionsprozessen zu aktuellen gesellschaftlichen Themen und zur Übernahme von Verantwortung im beruflichen und persönlichen Umfeld befähigen. Der Studiengang soll sowohl eine ingenieurwissenschaftliche Ausbildung bieten als auch auf ein anschließendes lehramtsbezogenes Masterstudium vorbereiten.

Masterstudiengang

Das wichtigste Ziel des Masterstudiums besteht nach Angaben der Hochschule darin, die Lernenden in ihrer Kompetenzentwicklung für bildungswissenschaftliche Aufgaben der Ingenieurpädagogik zu unterstützen und die Voraussetzungen für die Lehrbefähigung in den schulischen Fächern der Elektrotechnik, Mathematik und Physik zu schaffen. Der Masterabschluss berechtigt zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst im staatlichen Schulwesen der berufsbildenden Schulen. Neben dem beruflichen Lehramt fokussiert der Masterstudiengang auch auf Beschäftigungsmöglichkeiten der Absolventen außerhalb des staatlichen Schuldienstes. Berufspädagogen auf Master-Niveau arbeiten in der Personalentwicklung von

Unternehmen und Verbänden, als selbstständige Trainer und in Forschung und Entwicklung. Der wichtigste Beschäftigungsmarkt ist aber die Arbeit als Lehrerin und Lehrer im Berufsschulwesen.

Der Masterstudiengang setzt sich dementsprechend zum Ziel, auf der Basis eines vorangegangenen ingenieurpädagogischen Bachelorstudiums die zur Entwicklung einer professionellen Lehrerpersönlichkeit notwendigen Kompetenzen zu vermitteln und die Transformation des Selbstverständnisses des Ingenieurs in das Selbstverständnis des Lehrers an einer beruflichen Schule zu leisten. Als Ziel der Berufsqualifikation steht damit der Lehrerberuf an einer beruflichen Schule im Vordergrund. In fachspezifischer Hinsicht sollen in dem Studiengang neben dem fachlichen Wissen fachdidaktische und pädagogische Kompetenzen und die Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Berufspraxis erworben werden. Der Studiengang richtet sich konsequenterweise allgemein an technikinteressierte Absolventen, die eine Tätigkeit im Bereich der betrieblichen Bildung oder das Lehramt anstreben und ein ingenieurpädagogisches Bachelorstudium der Elektrotechnik und Informationstechnik abgeschlossen haben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Studiengangübergreifend

Der Studiengang Elektro- und Informationstechnik für das höhere Lehramt an Beruflichen Schulen (Ingenieurpädagogik) besteht in der jeweiligen Fachkombination aus einem konsekutiven Bachelor- und einem Masterstudiengang. Der Bachelorstudiengang wird von der Hochschule Mannheim, der Masterstudiengang von der Pädagogischen Hochschule Heidelberg angeboten, wobei die Studierenden gleichzeitig auch an der jeweils anderen Hochschule eingeschrieben sind. Die Studiengänge sind so organisiert, dass die Studierenden jeweils überwiegend am Standort der anbietenden Hochschule Lehrveranstaltungen besuchen müssen. Dies hat zur Folge, dass im Bachelorstudium fast ausschließlich das fachwissenschaftliche Studium im Erstfach „Energie- und Automatisierungstechnik“ und im Zweitfach „System- und Informationstechnik“ erfolgt. Die Studierenden verlassen die Hochschule Mannheim mit dem Abschlussgrad „B.Sc.“. Die erreichte Qualifikation entspricht wegen der großen fachlichen Nähe des Erst- und Zweitfaches, die beide der Elektrotechnik zuzuordnen sind, inhaltlich und im Umfang weitgehend anderen an der Fakultät für Elektrotechnik angebotenen Bachelorstudiengängen. Absolventen des Bachelorstudienganges können deshalb alternativ zum lehramtsspezifischen Masterstudium an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg direkt in die Wirtschaft wechseln oder sich für ein Masterstudium im Fach Elektrotechnik an der Hochschule Mannheim oder an einem anderen Hochschulstandort bewerben.

Generelles Ziel ist die Qualifikation der Absolventen für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in der Mangelfachrichtung Elektrotechnik. Die inhaltlichen Anforderungen ergeben sich aus der KMK-Rahmenverordnung, die die Anteile und Inhalte für die Fachwissenschaft, die Fachdidaktik, die Pädagogik und das Unterrichtsfach bundesweit regelt. Der Abschluss muss die Einstellungs Voraussetzungen für den

höheren Dienst erfüllen, was durch das insgesamt zehensemestriges Studium und dem Abschlussgrad M.Sc. formal gewährleistet wird.

Aufgrund des bundesweit hohen Bedarfs an Lehrkräften und den sehr geringen Bewerberzahlen in der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik gibt es neben dem grundständigen LbS-Studium an einer Universität (z.B. Stuttgart oder Karlsruhe) in allen Bundesländern alternative Qualifikationsangebote. Das hier betrachtete Angebot der beiden Hochschulen in Mannheim und Heidelberg gehört zu den regionalen Angeboten, mit denen Studierende für ein Lehramtsstudium gewonnen werden sollen, die heimlich studieren und arbeiten wollen. Neben diesem Ortsbezug ist durch das fachwissenschaftliche Studium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften eine gute Nähe zur wirtschaftlichen Praxis gegeben. Dies ist vorteilhaft für den späteren Einsatz als Lehrkraft im Bereich der technischen Bildung und eignet sich in besonderer Weise für Studierende, die über das duale Bildungssystem die Hochschulreife erworben haben. Durch die konsekutive Gestaltung können außerdem auch Studierende gewonnen werden, die zu Beginn noch nicht sicher wissen, ob sie Lehrerin oder Lehrer werden wollen. Da weder die Hochschule Mannheim noch die Pädagogische Hochschule Heidelberg die üblichen Unterrichtsfächer mit Qualifikation für die Sekundarstufe II anbieten können, beschränkt sich das Angebot an Unterrichtsfächern auf das hochaffine Fach „System- und Informationstechnik“. Die beiden ursprünglich geplanten, weiteren Unterrichtsfächer Mathematik oder Physik werden gegenwärtig nicht angeboten. Die Qualifikationsziele sind klar formuliert und spiegeln sich im angestrebten Abschlussniveau.

Lediglich die Nachfrage nach dem Studiengang gibt – wie an den meisten anderen Standorten in Deutschland – Anlass zur Sorge. Die seit 2006 akkreditierte Bachelor- und Masterstudiengang ist gekennzeichnet durch sehr kleine Studierendenzahlen (aktuell nur 11 Studierende im Bachelorstudiengang mit Prüfungsfortschritten) und sehr hohen Studienabbruchquoten (überwiegend größer 80%) in den Bachelorstudiengängen. In der Konsequenz gibt es nur sehr wenige Absolventen (6 Absolventen in sechs Jahren, siehe auch Kapitel „Studierbarkeit“). Das eigentliche Ziel der lehramtsbezogenen, wissenschaftlich fundierten Qualifikation einer nennenswerten Zahl zukünftiger Lehrerinnen und Lehrer mit regionalem Bezug wird damit klar verfehlt. Auch in Baden-Württemberg bzw. der Region Mannheim/Heidelberg bleiben unter anderem deshalb Quereinsteiger, die ohne pädagogische und didaktische Qualifikation eingestellt werden, die Regel in der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik. Die ingenieurpädagogischen Studiengänge sollten daher in stärkerem Maße beworben und ihre öffentliche Sichtbarkeit erhöht werden. Zudem sollte der Masterstudiengang in stärkerem Maße elektrotechnischen ingenieurwissenschaftlichen Abschlüssen geöffnet und die Zielgruppe der Elektro-Ingenieure angesprochen werden.

Für die Zulassung zum Referendariat ist der Nachweis eines 52 Wochen dauernden Betriebspraktikums erforderlich. Dies ist nicht Teil des Bachelor- bzw. Masterstudiums. Darüber wird in einer Informationsveranstaltung des Regierungspräsidiums Karlsruhe informiert. Es könnte darüber hinaus in allen Informationsangeboten der beiden Hochschulen klarer herausgestellt werden, dass dies für Studierende ohne

einschlägige Berufsbildung die erste Phase der Lehramtsausbildung signifikant verlängert, wenn das Praktikum innerhalb des Studiums absolviert wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die ingenieurpädagogischen Studiengänge sollten in stärkerem Maße beworben und ihre öffentliche Sichtbarkeit erhöht werden. Zudem sollte der Masterstudiengang in stärkerem Maße elektrotechnischen ingenieurwissenschaftlichen Abschlüssen geöffnet und die Zielgruppe der Elektro-Ingenieure angesprochen werden.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

- a) Studiengangsübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)**
- b) Studiengangsspezifische Bewertung**

Studiengang „Elektro- und Informationstechnik für das Höhere Lehramt an Beruflichen Schulen (Ingenieurpädagogik) – Zweitfach System- und Informationstechnik“ (B.Sc.)

Dokumentation

Im sogenannten Grundstudium, dem ersten Studienjahr des Bachelorstudiums, werden mathematische und physikalische Grundlagen, elektro- und informationstechnische Grundlagen sowie Grundlagen der Psychologie vermittelt. Dazu sind die Module „Grundlagen der Analysis“, „Mehrdimensionale Analysis und Reihen“, „Mechanik und Schwingungen“, „Thermodynamik und Wellen“, „Elektrische Netze bei Gleich- und Wechselstrom“, „Ein- und Mehrphasensysteme“, „Elektrische und magnetische Felder“, „Digitaltechnik“, „Halbleitergrundsaltungen und Kleinsignalverstärker“, „Software-Engineering mit Einführung in die C-Programmierung“, „C-Programmierung für Fortgeschrittene und Einführung in die objektorientierte Programmierung“ und „Grundlagen der Psychologie“ vorgesehen.

Das Hauptstudium ist fachwissenschaftlich und fachdidaktisch differenziert. Für die affine Fächerkombination Elektro- und Informationstechnik mit System- und Informationstechnik besteht es aus den Modulen „Differentialgleichungen, lineare Algebra und Numerik“, „Mathematische Beschreibung kontinuierlicher und diskreter Systeme“, „Elektrische Messtechnik“, „Hardwarenahe Programmierung von Mikrocomputern“, „Mikroelektronik“, „Grundlagen der Leistungselektronik“, „Gleich- und Drehstrommaschinen“, „Elektrische Antriebstechnik“, „Einführung in die Regelungstechnik“, „Digitale Regelsysteme“, „Übertragung und Verteilung elektrischer Energie“, „Hochspannungstechnik, Grundlagen und Anwendungen“, „System- und Programmentwurf für Speicherprogrammierbare Steuerungen“, „Industrielle Kommunikationstechnik“, „Studienarbeit, Seminar und Kolloquium zur Studienarbeit“ sowie je einem Wahlpflichtmodul aus der Energie- und Automatisierungstechnik und der System- und Informationstechnik. Der erziehungswissenschaftliche Bereich besteht aus den Modulen „Allgemeine Technikdidaktik“, „Grundlagen der Lehr- und Lernorganisation“ und dem Wahlmodul „Erziehungswissenschaften und Didaktik“. Zudem werden im Praktischen Studiensemester das „Industriepraktikum“ mit „Kolloquium“, das „Seminar Schlüsselkompetenzen“ und das „Schulpraktikum“ mit dem Modul „Unterrichtsdokumentation und Reflexion“ absolviert und im abschließenden Semester die Bachelorarbeit verfasst.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Trennung des Studiums in einen konsekutiven, überwiegend fachwissenschaftlichen, siebensemestri- gen Bachelorstudiengang und einen vertiefenden, überwiegend pädagogisch-didaktisch ausgerichteten, dreisemestri- gen Masterstudiengang ist überzeugend und gut organisiert. Die Bachelorarbeit erfolgt konsequenterweise in der Fachwissenschaft und die Masterarbeit in der Bildungswissenschaft. Dies orientiert sich an Studienmodellen, bei denen sich auf ein abgeschlossenes Bachelorstudium in einer Fachwissenschaft ein lehramtsbezogenes Masterstudium anschließt, wie es bspw. in Niedersachsen an der Leibniz Universität Hannover und in Schleswig-Holstein an der Europa Universität Flensburg angeboten wird. In Baden-Württemberg gibt es weitere Studienangebote nach vergleichbarem Modell (z.B. Hochschule Aalen mit Pädagogischer Hochschule Schwäbisch Gmünd). Die Ziele und das Programm des Bachelorstudienganges orientieren sich damit an den Ausbildungskonzepten einer Ingenieursausbildung. Die Bachelorphase ist damit weitgehend fachwissenschaftlich geprägt, beinhaltet aber zusätzlich bereits einige grundlegende lehramtsbezogene Kompetenzen und vermittelt darüber hinaus praktische Erfahrungen. In den Studienabläufen sind beispielsweise in Form von Projekten und Beispielen aus der Praxis hinreichende Anteile enthalten, die den Studierenden das künftige berufliche Umfeld der Schüler an der Berufsschule verdeutlichen.

Die Studierenden berichten von keinen Problemen im Studienverlauf. Die Professoren sind jederzeit ansprechbar und hilfsbereit. Bei Problemen z.B. bei der begrenzten Teilnahme an Laboren, werden schnell Lösungen gefunden. Die wenigen Studierenden fühlen sich persönlich und fachlich gut betreut, sind

aber in der größeren Gruppe der Ingenieurstudenten als Gruppe kaum sichtbar. Im Bachelorstudium werden alle Lehrveranstaltungen in Mannheim angeboten. Die Dozenten kommen nach Mannheim. Im Masterstudium finden die Lehrveranstaltungen überwiegend in Heidelberg statt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Elektro- und Informationstechnik für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen (Ingenieurpädagogik) – Zweitfach System- und Informationstechnik“ (M.Sc.)

Dokumentation

Der Masterstudiengang besteht aus einem berufspädagogischen / fachdidaktischen Pflichtbereich und einem Wahlpflichtbereich mit einem Schwerpunkt in der Elektrotechnik. Die Module „Grundlagen der Fachdidaktik“, „Berufspädagogik“, „Psychologie des Lehrens und Lernens“, „Gestaltung komplexer fachdidaktischer Lehr-Lern-Arrangements“, „Gestaltung komplexer Lehr-Lernprozesse“, „Pädagogisch-psychologische Diagnostik und Intervention bei Lernauffälligkeiten“, „Berufliche Bildung“, „Schul- und Unterrichtspraxis“ bilden dabei den berufspädagogischen / fachdidaktischen Bereich. Im Wahlbereich wird jeweils ein Modul aus der elektrischen Energietechnik und der Informations- und Systemtechnik sowie zwei weitere aus den beiden Bereichen und eines aus der Pädagogik gewählt. Im dritten Semester wird dazu die Masterarbeit verfasst.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Grund des polyvalent angelegten Bachelorstudiums liegt der Schwerpunkt der didaktischen und pädagogischen Qualifikation im Masterstudium. Die Pädagogische Hochschule Heidelberg und insbesondere die Hochschule Mannheim legen besonderen Wert darauf, dass die lehramtsbezogenen Studienbestandteile keine Festlegung auf den Lehrerberuf bewirken, sondern eine kritische Selbsteinschätzung hinsichtlich der endgültigen Berufswahl befördern. So sind die durch sie vermittelten Kompetenzen auch für andere Berufstätigkeiten jenseits des Lehrerberufs von Wert. Ziel der Masterphase ist die Vermittlung der spezifisch professionsbezogenen Kompetenzen. Profilgebende Elemente sind dabei auf die im Bachelorstudium erworbenen bildungswissenschaftlichen Kompetenzen aufbauende, vertiefende bildungswissenschaftliche Studien. So wird die Masterphase des Studiengangs „Elektro- und Informationstechnik für das Höhere Lehramt an Beruflichen Schulen“ vom Lehrangebot zu etwa zwei Dritteln (nach Leistungspunkten) von der Fakultät I und III der Pädagogischen Hochschule Heidelberg angeboten. Die Module des Masterstudiums weisen mit Ausnahme der Module „Gestaltung komplexer fachdidaktischer Lehr-Lern-Arrangements“ (3 LP) und „Berufliche Bildung“ (3 LP) fünf oder mehr Leistungspunkte auf. Die geringere Anzahl an Leistungspunkten wird von der Gutachtergruppe dabei als gerechtfertigt und im Hinblick auf die Prüfungsbelastung als unproblematisch eingeschätzt.

In der Fachwissenschaft (Erstfach Energie- und Automatisierungstechnik und dem Zweitfach System- und Informationstechnik) wird nach Ansicht der Gutachter in Kombination mit dem breiten Spektrum an Wahlmodulen eine solide Basis für eine individuelle fachwissenschaftliche und berufswissenschaftliche Profilbildung gebildet.

2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

Explizite Mobilitätsfenster sind in den Studiengängen nicht vorgesehen. Insbesondere an der Hochschule Mannheim gibt es vielfältige Austauschprogramme in der Elektrotechnik zu folgenden Hochschulen und Universitäten, die von den Studierenden der Studiengänge genutzt werden können:

- Hanze University of Applied Sciences Groningen
- Ngee Ann Polytechnic Singapur
- Pamukkale University Denizli
- Obuda University Budapest
- University Auburn
- Iowa State University
- University of Maryland College Park
- Bulgarian Academy of Sciences Sofia
- Tec de Monterrey, Mexiko

An der Pädagogischen Hochschule Heidelberg ist die Anerkennung von Leistungen in der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Ingenieurpädagogik in §11 geregelt. Seit 2017 existiert zudem eine Verfahrensbeschreibung zur Auslandsmobilität (Abschluss von Learning Agreements und Anerkennung von Leistungen), die Studierenden und Lehrenden im Qualitätshandbuch unter www.ph-heidelberg.de/qhb/richtlinien-und-verfahrensbeschreibungen zur Verfügung steht. Daneben stehen den Masterstudierenden auch die Kontakte und Auslandsprogramme der Hochschule Mannheim offen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ein spezielles Mobilitätsfenster für Auslandssemester ist nicht vorgesehen, es werden jedoch hinreichend Austauschprogramme angeboten. Bei der Anerkennung von Studienleistungen werden die Leistungen individuell von den Fachkollegen im Hinblick auf die erworbenen Kompetenzen geprüft. Es existiert

hierzu zwar kein Kriterienkatalog jenseits des Modulhandbuches, den Studierenden wird jedoch empfohlen, die Anerkennung der Studienleistungen im Auslandssemester zuvor mit den Lehrenden der Hochschule abzuklären. Die Gutachtergruppe sieht die an der Hochschule Mannheim etablierte Praxis als zweckmäßig an, diese Klärung in Form eines schriftlich fixierten Learning-Agreements zu gestalten. Gleiches gilt für die PH Heidelberg.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

- a) Studiengangsübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)**
- b) Studiengangsspezifische Bewertung**

Elektro- und Informationstechnik für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen (Ingenieurpädagogik) (B.Sc./M.Sc.) (beide Studiengänge)

Dokumentation

Die Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen des Bachelorstudiums werden überwiegend von den Professoren der Fakultät für Elektrotechnik der Hochschule Mannheim gehalten. Im Masterstudiengang wird der größte Teil des Lehrangebots von festangestellten Professoren und Dozenten aus den Fakultäten I und III der Pädagogischen Hochschule Heidelberg erbracht. Lehrbedarf und Lehrangebot wurden im Rahmen der Überarbeitung der Studiengänge der Fakultät Elektrotechnik der Hochschule Mannheim so gestaltet, dass die Lehrverpflichtungen in den eigenen Studiengängen unter Berücksichtigung von Im- und Export und dem Einsatz von Lehrbeauftragten dauerhaft mit 18 hauptamtlichen Professoren geleistet werden.

Für die Pflichtlehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs muss von der Fakultät für Elektrotechnik eine reine Lehrleistung von rund 3 Stellen (46 SWS) im Wintersemester und im Sommersemester von rund 4,5 Stellen (74 SWS) aufgebracht werden. Diese Lehrleistung ist dem Bachelorstudiengang allerdings nicht vollständig zuzurechnen, da auch die Studierenden der Bachelorstudiengänge Automatisierungstechnik/Automation Technology sowie Elektrische Energietechnik und erneuerbare Energien/Electrical Engineering and Renewable Energies an diesen Lehrveranstaltungen teilnehmen.

An der Fakultät für Elektrotechnik der Hochschule Mannheim sind derzeit 19 Professoren hauptamtlich beschäftigt. Die Betreuungsrelation an der gesamten Fakultät liegt bei einem Verhältnis von 23,7:1. An

der Pädagogischen Hochschule wird die Lehre hauptsächlich von drei Professorinnen und Professoren und einer Mitarbeiterstelle getragen. Daneben sind nur wenige weitere Lehrende im Studiengang involviert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Bachelorstudiums werden überwiegend von den Professoren der Fakultät für Elektrotechnik der Hochschule Mannheim gehalten. Im Masterstudiengang wird der größte Teil des Lehrangebots von festangestellten Professoren und Dozenten aus den Fakultäten I und III der Pädagogischen Hochschule Heidelberg erbracht. Das hauptberufliche Lehrpersonal ist bestens qualifiziert und motiviert. Eine für den Studiengang zuständige Professur (Professur Technische Bildung und Ingenieurpädagogik) wurde in Heidelberg adäquat besetzt und ist bezogen auf die Zahl der Studierenden und die fachdidaktischen Erfordernisse ausreichend personell und sächlich ausgestattet.

Die in den Studiengängen involvierten Professoren beider Hochschulen sind anerkannte Fachleute auf den von ihnen vertretenen Gebieten. Weiterbildungsmöglichkeiten bestehen an beiden Hochschulen durch den Besuch von Kongressen, Tagungen, Messen, Schulungen im Rahmen von Forschungsprojekten, durch die Angebote des Hochschuldidaktikzentrums Baden-Württemberg sowie an der Hochschule Mannheim durch das Service-Zentrum Lehre.

Die Studiengänge „Elektro- und Informationstechnik für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen (Ingenieurpädagogik) (B.Sc./MS.c.) wurden im WS 2010/11 zunächst um das Zweitfach Physik erweitert, im WS 2011/12 kam dann das Zweitfach Mathematik hinzu. Beide Fächer werden seit 2015 jedoch nicht mehr angeboten, da aufgrund der weiterhin geringen Studierendenzahlen der organisatorische Aufwand zu hoch war. Die Entscheidung der Hochschule Mannheim, die beiden Zweitfächer Physik und Mathematik zum jetzigen Zeitpunkt nicht anzubieten, ist für die Gutachtergruppe angesichts der sehr kleinen Kohortenstärken nachvollziehbar. Diese beiden Fächer sind daher auch nicht Gegenstand der Akkreditierung.

Studierende, die vor 2015 das Studium aufgenommen haben und die Zweitfächer Physik oder Mathematik gewählt haben, konnten das Studium, auch nach Einstellung des Studienangebots dieser Zeitfächer, nach den geltenden Regelungen des Vertrauensschutzes ordnungsgemäß zu Ende studieren. Nach Auskunft der Hochschule haben alle vor 2015 immatrikulierten Studierenden das Studium inzwischen abgeschlossen. Nachteile durch die vorübergehende Einstellung der Zweitfächer Physik und Mathematik sind den Studierenden nicht entstanden, erforderlichen Module wurden ordnungsgemäß so lange weiter angeboten, bis die Studierenden ihr Studium beendet hatten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

Dokumentation

Der Fakultät für Elektrotechnik der Hochschule Mannheim sind insgesamt 3106 m² Labor- und Bürofläche zugeordnet. In diesen sind die vier fakultätszugehörigen Institute mit ihren spezifischen Laborausstattungen untergebracht. Zusätzlich zu den fakultätseigenen Räumen kommen den Studierenden die Räumlichkeiten des Instituts für Naturwissenschaftliche Grundlagen sowie des Hochschulrechenzentrums in Bau F mit drei Computer-Pools sowie das Fremdsprachenzentrum zugute. Denjenigen Studierenden, welche eine Abschlussarbeit an der Hochschule anfertigen, werden im beteiligten Institut ein eigener Arbeitsplatz sowie ein PC mit Internetanschluss zur Verfügung gestellt. Zur Ausführung mechanischer Aufbauten oder elektrischer Installationen im Zusammenhang mit experimentellen Arbeiten steht eine kleine fakultätseigene Elektrowerkstatt zur Verfügung. Größere Aufträge (Feinmechanik, Elektrotechnik) können an die hervorragend ausgestattete Zentralwerkstatt der Hochschule vergeben werden. In jedem der vier Institute der Fakultät für Elektrotechnik stehen ausreichende Laborräume zur Verfügung. Es wird unterschieden zwischen Laborräumen für die den einzelnen Modulen zugeordneten Labore, Laborräumen für Abschlussarbeiten sowie Laborräumen für die anwendungsorientierte Forschung der Professoren. Für die Betreuung der Praktika, Übungen und Labore sowie die Administration stehen der Fakultät insgesamt elf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung.

Die räumliche Situation an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg hat sich seit der Re-Akkreditierung 2012 nicht verändert; der Studiengang verfügt über Lehr- und Büroräume und ein eigenes Lehr-Lern-Labor. Durch die Neuberufung der Technikdidaktik-Professur wurden zudem Berufungsmittel für die Sachausstattung bereitgestellt, die sowohl in die Ingenieurpädagogik als auch in das Fach Technik fließen. 2020 startet darüber hinaus der Neubau eines zusätzlichen „Gebäudefingers“, der die räumliche Ausstattung des Arbeitsbereichs Technik & Ingenieurpädagogik mit Fachräumen für die Fachdidaktik verbessern wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Lehrräume sind groß genug und mit Multimediatechnik ausreichend ausgestattet sowie hinreichend durch Laboringenieure betreut. Die Ausstattung der Räumlichkeiten, insbesondere der Labore, macht auf die Gutachtergruppe einen modernen und für die Studiengangsziele und Studierendenzahlen angemessenen Eindruck. Für die Studierenden stehen neben den Laboren ebenfalls Lernräume zur Verfügung, so dass die räumliche und sächliche Infrastruktur positiv zu bewerten ist. Die an der Hochschule Mannheim zusätzlich zu den Lehrräumen und Laboren zur Verfügung stehenden räumlichen Ressourcen

der Fakultät Maschinenbau sind ebenfalls als positiv zu sehen. Auch an der PH Heidelberg stehen für die Durchführung des Studienprogramms ausreichende räumliche und sächliche Kapazitäten zur Verfügung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

Dokumentation

Die Prüfungen erfolgen modulbezogen; pro Modul ist jeweils eine Prüfung vorgesehen. In den beiden Studiengängen sind 90- und 120-minütige schriftliche Klausuren, Projektarbeiten, mündliche Prüfungen und Referate sowie die Abschlussarbeiten vorgesehen. Die in den Studienverlaufsplänen dargestellten Regelstudienpläne weisen zu jedem Modul die zu erbringenden Prüfungsleistungen aus. In den meisten mathematischen, naturwissenschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Modulen sind schriftliche Prüfungen abzulegen, da der erlernte Stoff häufig Methoden und Algorithmen umfasst, die so adäquat abgeprüft werden können. Die berufsorientierenden Fächer im 6. und 7. Semester erlauben darüber hinaus gehend häufig, dass Inhalte insbesondere zu aktuellen technischen Entwicklungen und Trends von den Studierenden als Projekte erarbeitet werden können. Während im Bachelorstudiengang in der überwiegenden Mehrzahl schriftliche Prüfungen im Vordergrund stehen, kommen in dem Masterstudiengang in erster Linie mündliche Prüfungsformen zur Anwendung. Insgesamt findet in der Masterphase eine Reduktion von Prüfungsformen statt, die lediglich angeeignetes Wissen abprüfen und eine bedeutende Zunahme von Formen, die kompetenzorientiert die Anwendung von Wissen in Vorträgen, Seminarbeiträgen, Lehr-Lern-Arrangements und wissenschaftlichen Untersuchungen zum Gegenstand haben.

Alle Prüfungsleistungen werden nach Ende der Lehrveranstaltungen in jedem Semester innerhalb einer definierten Prüfungsphase angeboten. Für Lehrveranstaltungen, die nur einmal im Jahr angeboten werden, gibt es entsprechende Nachklausuren auch außerhalb der Prüfungsphase.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es fällt auf, dass in dem Bachelorstudiengang Ingenieurpädagogik die Prüfungsform Klausur bevorzugt wird. Die Prüfungsleistungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Aus den Gesprächen ging hervor, dass die Studenten trotz der wenigen bewerteten, schriftlichen, wissenschaftlichen Arbeiten gut

auf die Bachelorarbeit, und somit auf das wissenschaftliche Arbeiten vorbereitet werden. Hierzu tragen neben Laborberichten und Präsentationen vor allem die Studienarbeit und der Praxisbericht und zum Teil weitere Seminararbeiten bei. Die Prüfungen erfolgen in allen Studiengängen modulbezogen und sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe kompetenzorientiert gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

Dokumentation

Alle Module der begutachteten Studiengänge werden regelmäßig evaluiert, sofern ausreichend Studierende daran teilnehmen, um den Datenschutz zu gewährleisten. Im Rahmen dessen ist eine Workloaderhebung integriert. Diese Erhebung passt weitestgehend mit dem geplanten Arbeitsaufwand überein. Die Prüfungsdichte und die Modulumfangen entsprechen den Vorgaben. Dadurch, dass die meisten Module in jedem Semester angeboten werden, können die Prüfungen mind. zweimal im Jahr abgelegt werden. Bei Modulen, die jährlich angeboten werden, gibt es zeitnahe Nachschreibeklausuren bei Bedarf.

Aufgrund der Erfahrungen in der Vergangenheit wurde der Studienplan der Bachelorstudiengänge nach Angaben der Hochschule verändert, so dass pro Semester nur noch max. sechs Module mit max. sechs Modulprüfungen zu belegen sind. Die Präsenzzeiten wurden auf 24-26 SWS begrenzt. Die sechs Klausuren finden in drei statt (wie von der Hochschule vorgesehen) in zwei Prüfungswochen statt, weil sich Lehrende bereit erklärt haben, ihre Klausuren in der dritten Woche anzubieten (mit entsprechend schneller Korrektur und Bereitstellung der Noten für das Prüfungsamt). Die maximal zulässige Studienzeit beträgt nach Studien- und Prüfungsordnung zehn Semester, das Grundstudium muss innerhalb von vier Semestern beendet sein. Nur in begründeten Härtefällen (Entscheidung durch die Prüfungskommission) kann hiervon abgewichen werden. Im siebten Semester findet neben der Studienarbeit nur ein Modul mit Vorlesung und Seminar statt, damit größtmögliche Flexibilität zur Durchführung von Studienarbeit und Bachelorarbeit gewährleistet ist.

Der Prüfungsplan wird jedes Semester frühzeitig vor dem Prüfungszeitraum neu erstellt. Im Fall auftretender Terminprobleme einzelner Studierender, die aufgrund von Nachprüfungen entstehen, wird in der

Regel der Prüfungsplan angepasst, um Überschneidungen zu vermeiden und die Prüfungsdichte zu entzerren. Nicht bestandene Prüfungen, die im Folgesemester wiederholt werden sollen, können so auch überschneidungsfrei wiederholt werden.

Auch die meisten Prüfungen im Masterstudium erfolgen studienbegleitend. Allerdings umfasst die Prüfung im Schulpraxismodul drei Semester, da hier eine Veranstaltung zur Vorbereitung auf die Schulpraxis, die Schulpraxis selbst und eine anschließende Reflexionsveranstaltung zu einer Einheit zusammengefasst wurden, die insbesondere dem Aufbau von Unterrichtskompetenzen dient. Die wichtigste Prüfung im Masterstudium ist die Masterprüfung, die aus dem Anfertigen der Masterarbeit und ihrer Verteidigung dient. Das Masterprüfungsmodul umfasst ein Seminar, das begleitend zur Anfertigung der Arbeit angeboten wird, das Anfertigen der Masterarbeit selbst und ein Kolloquium, in dem die Arbeit wissenschaftlich verteidigt wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studienorganisation ist in den Studienprogrammen als gut zu bewerten. Die Organisation der Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfolgt überschneidungsfrei, z.B. durch die rechtzeitige Erstellung von Lehrplänen vor Start des jeweiligen Semesters und Prüfungsplänen vor Beginn der Prüfungszeiträume. Durch die geringe Zahl der Studierenden im Bachelorstudiengängen konnten sich diese in manche Kurse durch fehlende Freischaltung nicht einschreiben. Nach Informierung der zuständigen Stellen sind diese Mängel inzwischen beseitigt worden, sodass der Studienbetrieb nicht gefährdet war und auch weiterhin reibungslos gewährleistet ist. Erkannte Mängel werden schnellstmöglich beseitigt. Für die Zukunft sollte sichergestellt werden, dass die Studierenden in allen Bereichen rechtzeitig integriert werden und nicht in anderen Studiengängen „untergehen“.

Diskutiert wurde die auf den ersten Blick hoch erscheinende Drop-Out-Quote in dem Bachelorstudiengang von 80 %. Die Hochschule führte zu diesem Punkt aus, dass die tatsächliche Abbrecherquote deutlich geringer ist. Das Bachelorprogramm „Elektro- und Informationstechnik für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen“ (B.Sc.) ist in weiten Teilen identisch mit dem grundständigen Bachelorstudiengang „Elektrotechnik“ (B.Sc.). Ein Teil der Studierenden, die im Studiengang „Elektro- und Informationstechnik für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen“ (B.Sc.) studieren, wechseln im Laufe des Studiums in den rein fachwissenschaftlichen Bachelorstudiengang, da dieses mehr ihren eigenen Interessen entspricht. Dieses Interesse an einem rein fachwissenschaftlichen Studium wird nach Einschätzung der Gutachtergruppe sicherlich auch von der wirtschaftlichen Lage und der guten Arbeitsmarktsituation für Ingenieure beeinflusst. Nach Aussage der Hochschule betrifft dieses Vorgehen ca. 40 % der Studierenden, die aus dem Bachelor „Elektro- und Informationstechnik für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen“ (B.Sc.) in den grundständigen Bachelorstudiengang „Elektrotechnik“ (B.Sc.) wechseln. Die verbleibenden 40 % beenden ihr Studium vorzeitig ohne Abschluss, was in etwa dem bundes-

deutschen Durchschnitt für einen Bachelorstudiengang aus dem Bereich Elektrotechnik entspricht. Diejenigen Studierenden, die die Bachelorstudiengang „Elektro- und Informationstechnik für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen“ (B.Sc.) zu Ende studieren, schließen in der Regel das Studium in der Regelstudienzeit plus ein Semester ab, was nicht zu beanstanden ist, sondern den regulären Studierendauern an deutschen Hochschulen entspricht.

Die Fakultät der Hochschule Mannheim bietet nach Bewertung des Gutachtergremiums zur Reduzierung der Abbrecherquoten eine Reihe von sinnvollen Maßnahmen an, die auch für das Programm „Elektro- und Informationstechnik für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen“ (B.Sc.) gelten. Dies beinhaltet neben dem Angebot von zweiwöchigen Vorkursen in Mathematik und Physik vor Aufnahme des Studiums auch Tutorien während des Studiums zur Unterstützung der Studierenden. Die Fakultät reagiert damit auf Befragungsergebnisse, woraus klar hervorging, dass lediglich ca. 21 % der Studierenden in den Bachelorprogrammen keine Probleme mit den Fächern Mathematik und Physik hatten. Darüber hinaus bietet die Fakultät auch ein neues Studienmodell an, welches den Studierenden die Möglichkeit bietet, die Studieninhalte der ersten zwei Semester auf drei Semester zu verteilen, um sich ggf. noch fehlende Kenntnisse erarbeiten zu können. In diesem Modell wird zusätzlich Schulstoff aus dem Bereich der Mathematik nochmals aufgefrischt. Nach Aussage der Hochschule scheint sich das Modell zu bewähren, wobei noch keine belastbaren Aussagen zur tatsächlichen Wirksamkeit getroffen werden können. Die Gutachtergruppe begrüßt diese neue Herangehensweise zum Ausgleich fehlender Grundlagenkenntnisse, da es den Studierenden ermöglicht, noch erforderliches Basiswissen aus der Mathematik und den Naturwissenschaften nachzuholen, ohne sofort mit dem Studium und den Prüfungsleistungen in Verzug zu gelangen.

An der Pädagogischen Hochschule Heidelberg ist das Lehrangebot im Masterstudium i.d.R. studien-gangspezifisch. Die durchschnittliche Studiendauer im Masterstudiengang liegt bei ca. 3,6 Semestern, was von der Gutachtergruppe als positiv bewertet wird. Studierende, die das Studium im Masterstudien-gang fortsetzen, schließen das Studium dann auch in der Regel ab. Ein vorzeitiges Beenden des Studiums tritt hier so gut wie nicht auf, da sich Studierende bewusst für die Weiterführung ihres Studienprogramms entscheiden und sich auch über die vermittelten Inhalte im Klaren sind.

Die im Internet auffindbaren Informationsmaterialien werden von den Studierenden oft als unstrukturiert wahrgenommen, da ich diese Informationen auf vielen unterschiedlichen Internetseiten (Hochschulen, Ministerium) wiederfinden. Dadurch ist ein Informationsfluss nicht immer optimal. Das Gutachtergremium regt an, an beiden Hochschulen auf der jeweiligen Webseite aus verschiedenen offiziellen Informationsquellen zusammengefasste Informationen zu den Studienangeboten zur Verfügung zu stellen

Die Beratung der Studierenden ist an beiden Hochschulen als gut zu bewerten. Die Lehrenden sind gut ansprechbar und versuchen bei auftretenden Problemen zügig Lösungen zu finden und diese im Sinne der Studierenden auch zeitnah umzusetzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilianspruch

nicht einschlägig

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

Dokumentation

Die kontinuierliche Weiterentwicklung des Curriculums erfolgt zu einem wesentlichen Teil aus der Kommunikation mit Vertretern der Industrie und des Kultusministeriums bzw. Regierungspräsidiums und des Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Berufliche Schulen) (ehemals Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung). Zu diesem Zweck hatte die Fakultät für Elektrotechnik der Hochschule Mannheim für den Studiengang einen Beirat mit Vertretern von großen und mittelständischen Unternehmen, Beruflichen Schulen, Regierungspräsidium und dem Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Berufliche Schulen) ins Leben gerufen. Leider hat sich diese Institution nicht bewährt. Die Fakultät hat sich deshalb entschlossen, stattdessen für alle Bachelorstudiengänge gemeinsam ein Beratergremium mit qualifizierten Mitarbeitern zu besetzen, die aber noch in das technische Tagesgeschäft involviert sind, in der Regel erfahrene Ingenieure mit Personalverantwortung, die einerseits mit den täglichen Anforderungen an junge Fachhochschulabsolventen besser vertraut und den Lehrenden der Fakultät durch wissenschaftliche Kooperationen bekannt sind, und andererseits die Abstimmung mit Behörden und dritter Phase der Lehrerausbildung auf die Ebene Studiengangleiter/ Studiendekan zu heben. Daneben besteht – über die Betreuung der Praxissemester und Abschlussarbeiten – ein weiterer, regelmäßiger Austausch mit den Unternehmen der Region.

Um den Masterstudiengang stärker auszulasten, strebt die Pädagogische Hochschule Heidelberg eine Verbreiterung der fachlichen Schwerpunkte in der Ingenieurpädagogik an. Neben dem gewerblich-technischen Berufsfeld der Elektro- und Informationstechnik soll die berufliche Fachrichtung Maschinenbau/Metalltechnik ins Studienangebot integriert werden. Die Kooperationsvereinbarung mit der Hochschule Mannheim (aus 2005) sieht auch den Maschinenbau als Fachrichtung der Ingenieurpädagogik vor. Eine Realisation als Studienangebot der Ingenieurpädagogik ist bislang allerdings in dieser beruflichen Fachrichtung nicht erfolgt, für die Zukunft ist dies aber nicht ausgeschlossen. Darüber hinaus wird von der Pädagogischen Hochschule Heidelberg geprüft, ob weitere Partnerhochschulen einen fachwissenschaftlichen „Bachelor-Unterbau“ im Ingenieurwesen Maschinenbau bieten könnten. Ein darauf aufbauender bildungswissenschaftlicher Masterstudiengang könnte, ergänzend zum Schwerpunkt Elektro- und Informationstechnik, mehr Studieninteressierte für ein derartiges Angebot gewinnen. Der Bedarf für Absolventen am Arbeitsmarkt ist ebenso hoch einzuschätzen, wie für alle anderen fachlichen Schwerpunkte der Ingenieurpädagogik auch.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung orientiert sich an den KMK-Rahmenrichtlinien und berücksichtigt die besonderen Einschränkungen, die sich aus der konsekutiven Gestaltung ergeben. Die Möglichkeit ein hochaffines Unterrichtsfach zu wählen, stärkt die fachliche Fundierung in der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik. In der Folge sind die Absolventen für ein breites Spektrum an Ausbildungsberufen fachlich bestens qualifiziert. Mängel in der didaktisch-pädagogischen Ausbildung sind nicht feststellbar. Das hauptberufliche Lehrpersonal ist bestens qualifiziert und wirkt motiviert. Eine für den Studiengang zuständige Professur wurde in Heidelberg adäquat besetzt und ist bezogen auf die Zahl der Studierenden und die fachdidaktischen Erfordernisse ausreichend ausgestattet.

Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind mit dem genannten Beratergremium der Fakultät und dem Besuch von Konferenzen und Weiterbildungen durch die Hochschullehrer gewährleistet. Dazu kommen die fachlichen Kontakte der Dozenten im Rahmen der Betreuung von Masterarbeiten in der Industrie. So kann auch die Stimmigkeit der Anforderungen regelmäßig neu abgestimmt werden, ebenso Fragen der fachlichen Gestaltung und Weiterentwicklung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Lehramt

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2 und 3 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

Dokumentation

Die Studiengänge sollen die Anforderungen an die Lehramtsausbildung in der beruflichen Fachrichtung „Elektrotechnik“ leisten. Sie orientieren sich dementsprechend an den diesbezüglichen Fachprofilen der Kultusministerkonferenz. Die Studiengänge „Elektro- und Informationstechnik für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen (Ingenieurpädagogik) – Zweitfach System- und Informationstechnik“ (B.Sc./M.Sc.) sollen dem Fachprofil „Elektrotechnik“ entsprechen. Die Begriffe „Elektro- und Informationstechnik“ und „System- und Informationstechnik“ beziehen sich auf die elektrotechnischen Fächer und nicht auf das Fachprofil der Informatik.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Ziel, die Qualifikation der Absolventen für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in der Mangel-fachrichtung Elektrotechnik, wird ohne Zweifel erreicht. Die inhaltlichen Anforderungen der KMK-Rahmenverordnung und des Landes Baden-Württemberg, die die Anteile und Inhalte für die Fachwissen-schaft, die Fachdidaktik, die Pädagogik und das Unterrichtsfach bundesweit regelt, sind in den Studien-programmen gelungen umgesetzt. Der Abschluss erfüllt die Einstellungsvoraussetzungen für den höhe-ren Dienst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

Eine zentrale Säule zur Beurteilung des Studienverlaufes und -erfolges ist nach Angaben der Hochschu-len die angemessene Erfassung wichtiger statistischer Informationen. Von beiden Hochschulen werden, in Zusammenarbeit mit den Hochschulverwaltungen, deshalb in jedem Studienjahr eine Reihe von Daten erhoben, u.a.: Bewerberzahl, angenommene Bewerber, immatrikulierte Studenten, Absolventen mit Studiendauer und Abschlussnote, Prüfungsleistungen je Modul sowie die Durchfallquoten.

Mindestens einmal im Jahr (Hochschule Mannheim) bzw. alle drei Semester (Pädagogische Hochschule Heidelberg) werden die Module durch die Studierenden mit Hilfe eines Fragebogens evaluiert, sofern ausreichend Studierende daran teilnehmen, um den Datenschutz zu gewährleisten.

Der Evaluationsfragebogen beinhaltet Fragen zur allgemeinen Beurteilung der Veranstaltung, Workload der Studierenden, Qualität der Lehrmittel, sinnvollen Übungsgestaltung, Kompetenz und Motivation des Dozenten. Darüber hinaus erhalten die Studierenden die Möglichkeit, ihre Kritik an Lehrveranstaltungen auch verbal zu formulieren. Im Regelfall diskutieren die Lehrenden die Ergebnisse der Umfrage mit den Studierenden und verschaffen sich so weitere Informationen über das äußere und inhaltliche Erscheinungsbild der eigenen Veranstaltung. Alle Lehrenden sind anschließend aufgefordert, die Ergebnisse dieser Umfrage aufzuarbeiten und zusammenzufassen. Die Studienkommission, zu der auch studentische Mitglieder gehören, diskutiert diese Berichte in nicht-öffentlicher Sitzung, wobei sie bei Bedarf den betreffenden Dozenten hinzuziehen und ihrerseits Empfehlungen aussprechen kann.

Die Hochschulen befragen zudem ihre Absolventen in einem Fragebogen nach Abschluss des Studiums zu Verlauf und Inhalt des Studiums und, soweit dies bereits gegeben ist, zum beruflichen Verbleib nach dem Studium. Wie bereits dargelegt, handelt es sich bisher hauptsächlich um Absolventen aller Bachelorstudiengänge, die Absolventen des Bachelorprogramms „Elektro- und Informationstechnik für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen (Ingenieurpädagogik)“ sind aber systematisch miterfasst.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden des Bachelorstudiengangs „Elektro- und Informationstechnik für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen (Ingenieurpädagogik)“ (B.Sc.) sind, aufgrund der hohen Deckungsgleichheit des Studiengangs mit dem B.Sc. „Elektrotechnik“, in die allgemeinen Befragungen eingebunden, so dass hier, trotz geringerer Studierendenzahlen, die Möglichkeit für ein anonymisiertes Feedback besteht. Gleiches gilt für die fachspezifischen Wahlmodule aus dem Bereich der Elektrotechnik im Masterstudiengang. Die Hochschule Mannheim nutzt hier Synergieeffekte mit anderen Masterstudiengängen. Auch die Module des bildungswissenschaftlichen Bereichs des Bachelors sind hier in Lehrveranstaltungsevaluationen integriert.

Der Masterstudiengang ist in das Qualitätsmanagementsystem der PH Heidelberg eingebunden, auch dort werden alle Module regelmäßig evaluiert, die Ergebnisse ausgewertet und die Daten zur Weiterentwicklung des Lehrangebotes entsprechend genutzt. Dadurch, dass die Module des Masterprogramms auch für Studierende anderer Studiengänge der PH geöffnet wurden, ist die Anzahl der Studierenden in den Modulen ausreichend für eine Auswertung analog zu den geltenden Datenschutzbestimmungen.

Darüber hinaus haben die Studierenden an beiden Hochschulen die Möglichkeit, über die Fachschaft an die Lehrenden ein anonymisiertes Feedback zu geben. Zwischen Studiendekan und Fachschaftsvertretern finden zudem regelmäßige Treffen statt, sodass ein schnelles anonymes Feedback zu einzelnen Veranstaltungen, übergreifenden Problemen des jeweiligen Studienprogramms betreffend oder beispielsweise zu auftretenden organisatorischen Problemen gewährleistet ist.

Absolventenbefragungen werden an beiden Hochschulen regelmäßig durchgeführt. Die PH Heidelberg beauftragt hierfür das Statistische Landesamt. Im Rahmen der Befragung werden Absolventen aus mehreren zurückliegenden Abschlussjahrgängen rückblickend zu verschiedenen Aspekten ihres Studiums befragt, z.B. Nützlichkeit des Studiums, Zufriedenheit mit dem Studium, Verbesserungs- und Förderungsbedarfe.

Die PH Heidelberg hat in den letzten Jahren ihr Qualitätsmanagementsystem systematisch weiter ausgebaut und institutionalisiert. So wurde 2017 die Stabsstelle Qualitätsmanagement als eigenständige Service- und Beratungsstelle neu eingerichtet und dem Prorektorat für Studium, Lehre und Weiterbildung zugeordnet. Hier werden alle vorhandene Elemente der Qualitätsentwicklung und -sicherung zusammengeführt,

Der Gutachtergruppe wurden in ausreichender Form sowohl die Berichte der Evaluationen der letzten drei Jahre vorgelegt als auch die Statistiken über Absolventen, Studierendenzahlen und Abbrecherquoten. Die Evaluationsverfahren an beiden Hochschulen sind gelungen gestaltet und umfassend dokumentiert. Die Ergebnisse werden erkennbar zur Weiterentwicklung der Lehrangebote sowie der Module und Studienfächer genutzt. Durch Alumni-Netzwerken an beiden Hochschulen wird darüber hinaus versucht, einen längerfristigen Kontakt zu den Absolventen herzustellen, um auch berufliche Entwicklungen mit eruieren zu können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

Die Hochschule Mannheim sieht sich als familienfreundliche Hochschule und unterzeichnete dazu im Juni 2015 die Charta „Familie in der Hochschule“. Zuvor gab es seit 2007 das Audit „Familiengerechte Hochschule“. Studierende mit Kindern werden z. B. durch Kooperationen mit Mannheimer Kinderbetreuungseinrichtungen oder durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten an der Hochschule unterstützt.

Des Weiteren sind in der Studien- und Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge in §3(7)-(10) Regelungen für die Belange von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen getroffen. Zusätzlich können Studierende mit Kindern Unterstützung und Beratung beim Studierendenwerk Mannheim bekommen.

Das LHG des Landes Baden-Württemberg regelt in § 2 (3) allgemein, dass „Sie (die Hochschulen) tragen dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können; sie bestellen hierfür eine Beauftragte oder einen Beauftragten, deren oder dessen Aufgaben in der Grundordnung geregelt werden.“ Weitergehende Regelungen enthält das Gesetz nicht. Die Studien- und Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge der Hochschule Mannheim enthält dazu in § 8 (2) entsprechende Regelungen, die es behinderten Studierenden erlaubt, Prüfungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu erbringen. Es gibt an der Hochschule Mannheim den Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.

Hier werden Studieninteressierte und Studierende vor bzw. während ihres Studiums individuell beraten. Des Weiteren gibt es an der Hochschule eine Sozialberatung, die sich als Anlaufstelle bei Fragen zu sozialen, persönlichen und familiären Themen, in akuten Lebenskrisen sowie bei Schwierigkeiten rund um den beruflichen oder studentischen Alltag versteht. Alle Informationen zu diesen Themen sind auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht. Die Beratungsmöglichkeiten an der Hochschule werden durch Beratungsangebote beim Studierendenwerk Mannheim ergänzt.

Das Studium ist als Vollzeitstudium ausgelegt. Es ist möglich, dass Studierenden in besonderen Situationen ein oder mehrere Urlaubssemester genehmigt werden können, oder dass Sie ein Teilzeitstudium absolvieren können. Gründe für Urlaubssemester oder Teilzeitstudium können vor allem familiäre Ursachen haben. Die Hochschule vermittelt bei Bedarf auch Kinderbetreuung und sie verfügt über eine Stiftung für in finanzielle Not geratene Studierende.

Studierenden in besonderen Situationen wird von verschiedener Seite Beratung angeboten. Fachliche Beratung bietet jeder Professor im Rahmen seiner wöchentlichen Sprechstunde. Der Studiengangleiter steht für persönliche Beratung zu allen Fragen der Studienorganisation und der individuellen Studiensituation zur Verfügung. Die Fakultät hat ein Servicecenter für Studierende eingerichtet, das tagsüber den Studierenden für Fragen zur Verfügung steht. Speziell für ausländische Studierende steht zudem das International Office (vormals Akademisches Auslandsamt) zur Verfügung.

Die Hochschule Mannheim unternimmt große Anstrengungen, Bewerberinnen für ihre Studiengänge in den MINT-Fächern zu gewinnen. Dazu gehören beispielsweise die regelmäßige Durchführung eines Girls Days, um schon bei Schülerinnen das Interesse an den MINT-Fächern zu wecken, sowie die Betreuungs- und Beratungsangebote im Rahmen der „Familienfreundlichen Hochschule“, um Studierenden gezielt

die Verbindung von Studium und Familie zu erleichtern. Parallel hat die Hochschule Mannheim in diesem Jahr das Programm MA_MINT implementiert. Dieses Programm hat das Ziel, den Anteil weiblicher Führungskräfte zu erhöhen und richtet sich an Studentinnen der technischen Masterstudiengänge. Dabei werden die Teilnehmerinnen von erfahrenen Führungskräften aus der Wirtschaft gecoacht, um während ihres Studiums ihre persönlichen Potenziale zu erkennen und auszubauen sowie ein persönliches Netzwerk aufzubauen.

Familienfreundliche Studien- und Arbeitsbedingungen sind ein Hauptziel des Gleichstellungsplans der PH Heidelberg. 2016 unterzeichnete die Hochschule die Charta "Familie in der Hochschule" und bringt damit ihr Engagement und ihre Verantwortung für mehr Familienorientierung zum Ausdruck. Studierende können sich im Gleichstellungsbüro (Gleichstellungsreferentin, Tutor/innen) bzw. von der Gleichstellungsbeauftragten oder bei der Ansprechperson für Antidiskriminierung der PH Heidelberg zu Fragen der Chancengleichheit, zur Vereinbarkeit von Studium und Familie und bei Beschwerden bezüglich Benachteiligung oder bei sexueller Belästigung informieren, beraten und unterstützen lassen.

An mehreren Terminen im Semester veranstaltet das Gleichstellungsbüro einen nachmittäglichen Treff für studierende Eltern (und ihre Kinder). Dort gibt es die Möglichkeit, sich untereinander auszutauschen, aber auch Fragen an das Team der Gleichstellung zu stellen bzw. Anregungen für Verbesserungen zu geben.

Bei Fragen zum Studium mit einer Behinderung steht die Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen unterstützend zur Verfügung. Bei Bedarf kann eine Unterstützung durch studentische Hilfskräfte (Studienassistenten) gestellt werden. Darüber hinaus existieren an der Hochschule zwei Ruheräume zum Ausruhen für Studierende mit chronischen Erkrankungen und zum Rückzug für werdende oder stillende Mütter. Besondere Verfahrensregelungen für diesen Personenkreis existieren bezüglich Prüfungen und Praktika. Des Weiteren stehen Unterstützungsdienste zur Verfügung, wie z.B. die sehgeschädigtengerechte Adaption von Studienmaterialien, die Ausstattung mehrerer Seminarräume mit Höranlagen und die Möglichkeit des Verleihs von mobilen Roger-Anlagen an Studierende mit Hörschädigung. Die Unterlagen zu diesen Aspekten sind auf der Website der PH Heidelberg im Downloadcenter auf den Seiten der Gleichstellungsbeauftragten und der Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen zu finden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt halten die beiden Hochschulen einen guten Maßnahmenkatalog zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich bereit. Zudem sind Betreuungs- und Beratungsmöglichkeiten für Studierende mit Kindern vorhanden. Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und der Chancengleichheit finden damit im Sinne der Vorgaben Anwendung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

nicht einschlägig

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

nicht einschlägig

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 20 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

Dokumentation

Das vorliegende Studienprogramm wird von zwei Hochschulen gemeinsam getragen: der Hochschule Mannheim und der Pädagogischen Hochschule Heidelberg. Für die Organisation der Studiengänge Elektro- und Informationstechnik für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen sind seitens Hochschule Mannheim ein Professor als Studiengangleiter des Bachelors und seitens der Pädagogischen Hochschule Heidelberg ein Professor als Studiengangleiter des Masters sowie ein akademischer Mitarbeiter als Geschäftsführer des Studiengangs verantwortlich. Die Abstimmung zwischen den Hochschulen ist vertraglich geregelt und erfolgt in engem Kontakt, um auch organisatorische und inhaltliche Fragestellungen zu erörtern und abschließend zu vereinbaren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Kooperation der beiden Hochschulen ist vertraglich abgesichert und durch das Land gestützt. Die Studiengänge sind etabliert und wurden bereits mehrfach akkreditiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

nicht einschlägig

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Die Studiengänge wurden in einem gemeinsamen Verfahren mit dem Studiengang „Mechatronik“ (M.Sc.) begutachtet. Um den Start des Studiengangs „Mechatronik“ (M.Sc.) zu ermöglichen und um die Rückmeldungen der Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates zum gemeinsamen Akkreditierungsbericht systematisch aufnehmen zu können, wurde ein eigener Akkreditierungsbericht erstellt. Ursprünglich sollte auch eine Akkreditierung mit den Zweitfächern Mathematik und Physik erfolgen, da beide Fächer aber aktuell nicht angeboten werden, haben die Hochschulen beschlossen, beide Fächer momentan nicht in die Akkreditierung einzubeziehen. Nach der Begehung wurde von der Hochschule Mannheim die Anzahl der Stunden pro ECTS-Punkt in dem allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge weiter konkretisiert, um den formalen Vorgaben der Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO Baden-Württemberg zu entsprechen.

Das Verfahren wurde durch die Akkreditierungskommission von ACQUIN fachlich-inhaltlich begleitet.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO Baden-Württemberg

3 Gutachtergruppe

Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen:

- Prof. Dr. Bärbel Fromme, Universität Bielefeld, Fakultät für Physik (Nachbegutachtung)
- Prof. Dr. Oliver Jack, Ernst-Abbe Hochschule Jena, Professur für Echtzeitbetriebssysteme
- Prof. Dr.-Ing. Manfred Lohöfener, Hochschule Merseburg, Professur für Mechatronische Systeme
- Prof. Dr. Matthias Ludwig, Goethe-Universität Frankfurt am Main, Institut für Didaktik der Mathematik und der Informatik (Nachbegutachtung)
- Prof. Dr.-Ing. Bernardo Wagner, Leibniz-Universität Hannover; Vorstand des Zentrums für Didaktik der Technik

Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis:

- Susanne Kugler, Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung, Referatsleitung 41, Berufliche Schulen Ausbildung

Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden:

- Daniel Renneberg, Student des Studiengangs „Elektro- und Informationstechnik“ (B.Eng.) an der AKAD University



IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

1.1 Studiengang „Elektro- und Informationstechnik für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen (Ingenieurpädagogik) – Zweitfach System- und Informationstechnik“ (B.Sc.)

Erfolgsquote	20 %
Notenverteilung	Mittlere Abschlussnote: 1,75 (Studienjahr 2017/2018)
Durchschnittliche Studiendauer	8,5 Semester (Studienjahr 2017/2018)
Studierende nach Geschlecht	m: 8; w: 5

Studiengang „Elektro- und Informationstechnik für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen (Ingenieurpädagogik) – Zweitfach System- und Informationstechnik“ (M.Sc.)

Erfolgsquote	
Notenverteilung	Mittlere Abschlussnote: 1,86 (Zeitraum 2017-2019)
Durchschnittliche Studiendauer	3,6 Semester (Zeitraum 2017 - 2019)
Studierende nach Geschlecht	m:6; w: 1 (Stand 27.01.2020)

2 Daten zur Akkreditierung

2.1 Studiengang „Elektro- und Informationstechnik für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen (Ingenieurpädagogik) – Zweitfach System- und Informationstechnik“ (B.Sc.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	19.12.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	29.03.2019
Zeitpunkt der Begehung:	17.07.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur: ZEvA Hannover	17.10.2006
Re-akkreditiert (1): durch Agentur: ACQUIN	Von 24.09.2013 bis 30.09.2019
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studierende, Dozenten, Studiendekan, Dekan, Prorektor
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

2.2 Studiengang „Elektro- und Informationstechnik für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen (Ingenieurpädagogik) – Zweitfach System- und Informationstechnik“ (M.Sc.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	19.12.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	29.03.2019
Zeitpunkt der Begehung:	17.07.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur: ZEvA Hannover	17.10.2006
Re-akkreditiert (1): durch Agentur: ACQUIN	Von 24.09.2013 bis 30.09.2019
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studierende, Dozenten, Studiendekan, Dekan, Prorektor
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

